

# Studentische Versicherungen

**Haftpflicht- und Unfallversicherungskonzept  
für das Studierendenwerk Freiburg  
(HU-Studierendenwerk-FR)  
Stand: 22.07.2020**

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>B.</b>	<b>Versicherungen für Studierende</b>	<b>3</b>
<b>I.</b>	<b>Haftpflichtversicherung für Studierende, insbes.: Projekt „Wohnen für Hilfe“</b>	<b>3 4</b>
<b>II.</b>	<b>Fahrrad- und Garderobeversicherung für Studierende</b>	<b>11</b>
<b>III.</b>	<b>Unfallversicherung für Studierende</b>	<b>13</b>

## **B Versicherungen für Studierende**

### **I. Haftpflichtversicherung für Studierende** (Vertragsnummer: V20/246244/005)

#### **1. Vertragsgrundlagen**

- Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), Ausgabe Dezember 2012,
- *nur soweit im Folgenden ausdrücklich zitiert*, die Risikobeschreibungen, Besondere Bedingungen und Erläuterungen zur Haftpflichtversicherung von betrieblichen Haftpflicht-Risiken (RBE-Betrieb), Ausgabe Juni 2010
- nachstehende Versicherungsbedingungen und Erläuterungen

#### **2. Versicherungssummen**

Es gelten je Versicherungsfall die Versicherungssummen

**EUR 5.000.000,00 pauschal für Personen- und Sachschäden**  
**EUR 100.000,00 für Vermögensschäden**

soweit beim einzelnen Risiko keine abweichenden Versicherungssummen angegeben sind.

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte der o.g. Versicherungssummen, soweit beim einzelnen Risiko und/oder in den Bedingungen keine abweichende Maximierung angegeben ist.

#### **3. Versicherte Personen**

##### **3.1** Versichert gelten Studierende folgender Hochschulen:

- // Albert-Ludwigs-Universität Freiburg
- // Pädagogische Hochschule Freiburg
- // Staatliche Hochschule für Musik Freiburg
- // Hochschule Furtwangen
- // Hochschule Offenburg
- // Hochschule für Öffentliche Verwaltung Kehl
- // Duale Hochschule Baden-Württemberg Villingen-Schwenningen
- // Duale Hochschule Baden-Württemberg Lörrach
- // Evangelische Hochschule Freiburg
- // Katholische Hochschule Freiburg
- // Hochschule für Kunst, Design und populäre Musik
- // Angell Akademie Freiburg GmbH
- // Edith Maryon-Kunstschule, Freiburg
- // ISBA Internationale Berufsakademie Freiburg
- // Steinbeis-Transfer-Institut ISW Business School
- // sonstige Hochschulen, deren Studierende vom Versicherungsnehmer auf der Grundlage von Kooperationsverträgen betreut werden

##### **3.2** Studierende im Sinne des o.g. Teils B Ziffer I 3.1 HU-Studierendenwerk sind

- immatrikulierte Studierende,
- Examenskandidaten, Doktoranden und sonstige Langzeitstudierende, deren Studium in den o.g. Einrichtungen noch nicht mit der Abschluss-/ bzw. Doktorandenprüfung beendet ist, die jedoch wegen der anfallenden Langzeitstudiengebühr exmatrikuliert sind und noch nicht berufstätig sind,
- wegen Auslandspraktikum, Auslandssemester, Kindererziehungsjahr o.ä. beurlaubte Studierende,
- ausländische (immatrikulierte) Studierende, welche Deutsch als Fremdsprache lernen,
- Kurzzeitstudierende (sog. „Incoming Students“, d.h. Studierende aus Europa und der ganzen Welt, welche auf eigene Verantwortung oder im Rahmen von bilateralen, nationalen oder europäischen Programmen für die Dauer von einigen Monaten oder Jahren an den o.g. Einrichtungen studieren und immatrikuliert sind),

sofern sie den pro Semester anfallenden Sozialbeitrag an das Studierendenwerk entrichtet haben.

### 3.3 Dauer des Versicherungsschutzes

Versicherungsschutz besteht innerhalb der Laufzeit dieses Vertrages für die Dauer des jeweiligen Semesters einschließlich der sich daran anschließenden Semesterferien, also in der Zeit vom 01. April bis 30. September (Sommersemester) bzw. in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. März (Wintersemester). Der Versicherungsschutz beginnt jedoch frühestens mit dem Eingang des vom jeweiligen Studierenden zu entrichtenden Sozialbeitrags beim Studierendenwerk und endet spätestens mit dem Zeitpunkt, in dem der Versicherte die o.g. Einrichtungen endgültig verlässt.

### 3.4 Versichertes Risiko

#### 3.4.1 Versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Studierenden

- (1) aus Tätigkeiten, welche nach den für ihren Studiengang einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften / Richtlinien (z.B. Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, Studienplan) zur Erreichung des Studienziels erforderlich sind und **in den Gebäuden oder Räumen der unter Teil B Ziffer I 3.1 HU-Studierendenwerk genannten Hochschulen** ausgeübt werden;
- (2) aus der Teilnahme an von der jeweiligen unter Teil B Ziffer I 3.1 HU-Studierendenwerk genannten Hochschule organisierten, angeordneten oder im Voraus von der Hochschule genehmigten Veranstaltungen, deren Besuch nach Maßgabe der o.g. Vorschriften / Richtlinien zur Erreichung des Studienziels vorgesehen sind (z.B. Vorlesungen, Tutorien, Seminare, Klausur- / Prüfungsveranstaltungen, Exkursionen);
- (3) aus der von der unter Teil B Ziffer I 3.1 HU-Studierendenwerk genannten Hochschule genehmigten oder angeordneten Teilnahme an Praxissemestern, Auslandssemestern oder Praktika. Voraussetzung ist, dass die Teilnahme der Studierenden an den Praxis-, Auslandssemestern oder Praktika nach den für den jeweiligen Studiengang des Studierenden einschlägigen deutschen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften / Richtlinien (z.B. Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, Studienplan) zur Erreichung des Studienziels erforderlich sind.

Versichert gilt dabei ausschließlich

- bei Auslandssemestern die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Studierenden aus Tätigkeiten im Sinne des o.g. Teils B Ziffer I 3.4.1 (1) HU-Studierendenwerk in Gebäuden oder Räumen der im Ausland gelegenen Hochschule, ferner aus der Teilnahme an von der im Ausland gelegenen Hochschule angeordneten oder genehmigten Veranstaltungen im Sinne des o.g. Teils B Ziffer I 3.4.1 (2) HU-Studierendenwerk;
- bei Praxissemestern, Praktika die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Studierenden wegen Schäden, die sie im Zuge ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Praktikumsbetrieb verursachen.

Zu Teil B Ziffer I 3.4.1 (1) bis (3) HU-Studierendenwerk gilt:

Mitversichert gilt die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Studierenden aus medizinischen Maßnahmen, soweit diese

- als Erste-Hilfe-Leistung bei Notfällen erbracht werden; nicht versichert gilt die Teilnahme der Studierenden an Einsätzen im Sinne des Rettungsdienstgesetzes;
  - unmittelbar oder mittelbar (z.B. Untersuchung von Körperflüssigkeiten) an Personen oder lebenden Tieren zum Zweck der praktischen Ausbildung durchgeführt werden; Versicherungsschutz besteht nur unter der Voraussetzung, dass die Studierenden durch einen approbierten und in Bezug auf die einzelne Maßnahme fachkundigen Arzt umfassend angeleitet und beaufsichtigt werden.
- (4) abweichend von Ziffer 7.4 (1) AHB Haftpflichtansprüche des Versicherungsnehmers gegen die versicherten Studierenden wegen Schäden, die dem Versicherungsnehmer als Eigentümer, Mieter oder Pächter, Vermieter oder Verpächter von Wohngebäuden oder -räumen für Studierende entstehen.
  - (5) die gesetzliche Haftpflicht von Studierenden, die am **Projekt „Wohnen für Hilfe“** des Versicherungsnehmers teilnehmen (Vertragsnummer: V774/556).

#### - **Projektbeschreibung:**

Der Versicherungsnehmer vermittelt Studierende an Privatpersonen (im Folgenden Vermieter genannt), welche den Studierenden geeigneten Wohnraum (Zimmer oder Wohnungen für Studierende) vermieten, verpachten oder sonst zu Wohnzwecken überlassen. Anstelle eines

Miet- / Pachtzinses o.ä. erbringen die Studierenden als Gegenleistung Dienstleistungen bzw. Hilfestellungen für die Privatpersonen in deren Privathaushalt (z.B. Fensterputzen, Erledigung von Einkäufen, Gartenarbeiten, kleinere Reparaturen).

- **Versichertes Risiko**

Versichert gilt die persönliche gesetzliche Haftpflicht der an dem Projekt „Wohnen für Hilfe“ teilnehmenden Studierenden für Schäden, die sie im Zuge ihrer Dienstleistungen / Hilfestellungen im Auftrag des Vermieters in dessen Privathaushalt diesem oder sonstigen Dritten gegenüber verursachen. Mitversichert gelten dabei auch gelegentliche Dienstleistungen / Hilfestellungen ausserhalb der Wohnung des Vermieters, soweit sie dem privaten Lebensunterhalt des Vermieters zu dienen bestimmt sind (z.B. Erledigung von Einkäufen, Begleitung zum Arzt, Ausführung von Hunden des Vermieters).

- **Höchstersatzleistungen**

Es gelten je Versicherungsfall die **Versicherungssummen**

**EUR 5.000.000,00 pauschal für Personen- und Sachschäden**  
**EUR 100.000,00 für Vermögensschäden**

soweit beim einzelnen Risiko keine abweichenden Versicherungssummen angegeben sind.

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssummen, soweit beim einzelnen Risiko und/oder in den Versicherungsbedingungen keine abweichende Maximierung angegeben ist.

Die Höchstersatzleistung für Schäden, die an Sachen des Vermieters oder der mit dem Vermieter in häuslicher Gemeinschaft lebenden Angehörigen i.S.d. Ziffer 7.5. (1) AHB inklusive der daraus resultierenden Folgeschäden entstehen, beträgt innerhalb der o.g. Höchst-ersatzleistungen 300.000,00 EUR je Versicherungsfall, soweit beim einzelnen Risiko keine ge-ringeren Höchstersatzleistungen angegeben sind.

An jedem Schadenfall hat sich der Versicherungsnehmer bzw. der Versicherte mit 25,00 EUR zu beteiligen, soweit beim einzelnen Risiko nichts Abweichendes bestimmt ist.

- **Be- und Entladeschäden**

Mitversichert gilt die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Studierenden wegen Be- und Entladeschäden.

Teil III Ziffer 8 RBE Betrieb gilt entsprechend, insbesondere auch dann, wenn es sich bei der versicherten Tätigkeit des Studierenden nicht um eine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit im Sinne der Ziffer 7.7 AHB handelt.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der o.g. wagnisübergreifenden Versicherungs-summe für Sachschäden je Versicherungsfall 5.000,00 EUR, begrenzt auf 20.000,00 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers / Versicherten an jedem Schaden beträgt 10 %, mindestens 100,00 EUR.

- **Sonstige Tätigkeitsschäden**

Mitversichert gilt die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Studierenden wegen Tätigkeitsschäden, ausgenommen Be- und Entladeschäden (siehe jedoch oben). Versicherungsschutz besteht dabei auch für die gesetzliche Haftpflicht der Studierenden wegen Tätigkeitsschäden an Haustieren des Vermieters (nur Kleintiere, z.B. Katzen, Vögel, Hunde), die nicht beruflichen oder gewerblichen Zwecken des Vermieters dienen.

Teil III Ziffer 7.3 RBE-Betrieb gilt entsprechend, insbesondere auch dann, wenn es sich bei der versicherten Tätigkeit des Studierenden nicht um eine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit im Sinne der Ziffer 7.7 AHB handelt.

Die Höchstersatzleistung innerhalb der o.g. wagnisübergreifenden Versicherungssumme für Sachschäden beträgt (insoweit auch abweichend von Teil III Ziffer 7.3.4 RBE-Betrieb) je Versicherungsfall 5.000,00 EUR, begrenzt auf 20.000,00 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer/Versicherte 10%, mindestens 100,00 EUR selbst zu tragen.

- **Umwelthaftpflicht-Basisrisiko**

Mitversichert gilt nach Maßgabe des Teils VII RBE-Betrieb die gesetzliche Haftpflicht der Studierenden wegen Schäden durch Umwelteinwirkungen, die auf im Rahmen dieses Teils B Ziffer I 3.4.1 (5) HU-Studierendenwerk versicherte Tätigkeiten zurückzuführen sind.

- **Risikobegrenzungen und – ausschüsse**

Es gelten die unter Teil B Ziffer I 3.10 HU-Studierendenwerk geregelten Risikobegrenzungen und –ausschlüsse.

**Nicht versichert** gelten ferner

- Tätigkeiten, für die nach gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen, berufsrechtlichen Bestimmungen, Unfallverhütungsvorschriften, Empfehlungen von Berufsverbänden etc. oder infolge ihrer Eigenart eine besondere Qualifikation, Berufsausbildung o.ä. erforderlich ist;
- das Ausführen, Pflegen o.ä. von Kampfhunden, gefährlichen Tieren (z.B. Wildtiere), sowie von Reit- und Nutztieren sowie Schäden an solchen Tieren;
- gemäß Ziffer 7.7 AHB Tätigkeitsschäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre, sonstige Leitungen) sowie an Frei- und Oberleitungen; Ziffer 7.7 AHB gilt auch dann, wenn es sich bei der Dienstleistung / Hilfestellung nicht um eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit i.S.d. Ziffer 7.7 AHB handelt; (Teil III Ziffer 9 RBE-Betrieb findet keine Anwendung);
- gemäß Ziffer 7.6 AHB Schäden an fremden gemieteten, geleasten, geliehenen, gepachteten, durch verbotene Eigenmacht erlangten Sachen sowie an Sachen, die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind, einschließlich der daraus resultierenden Vermögensschäden;
- Tätigkeiten, die dem Unternehmen, Gewerbebetrieb oder Beruf des Vermieters zuzuordnen sind (z.B. Tätigkeiten im Schlossereibetrieb, in der Kanzlei oder Arztpraxis des Vermieters),
- Schäden, welche dem Versicherungsnehmer selbst entstehen;
- Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers oder des Vermieters gemäß dem Siebten Sozialgesetzbuch (SGB VII) handelt; das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden;
- Ansprüche wegen der Verletzung von Pflichten, welche der Studierende als Mieter des Wohnraums nach den Vorschriften des Mietrechts über Wohnräume, nach allgemein üblichen Wohnraummietverträgen o.ä. ohnehin hätte (z.B. Pflicht zum sorgsamem Umgang mit den dem Studierenden zur eigenwirtschaftlichen / privaten Nutzung überlassenen Miet-, Nebenräume, Mobiliar, Einrichtungsgegenständen, in Mietverträgen üblicherweise vereinbarten Instandhaltungs-, Renovierungs-, Reinigungspflichten in Bezug auf den gemieteten, gepachteten oder sonst überlassenen Wohnraum);
- Ansprüche aus Forschung und Lehre, insbes. aus Forschungsarbeiten für Dritte;
- medizinische Risiken (z.B. Blutentnahmen, Injektionen); Versichert bleibt jedoch die gesetzliche Haftpflicht der Studierenden aus Erste-Hilfe-Leistungen bei Unglücks-, Krankheitsfällen;
- gemäß Ziffer 7.9 AHB Auslandsschäden, insbesondere Haftpflichtansprüche,
  - welche vor außereuropäischen Gerichten geltend gemacht werden – dies gilt auch im Falle eines inländischen Vollstreckungsurteils (§ 722 ZPO);
  - wegen Verletzung oder Nichtbeachtung außereuropäischen Rechts;
  - wegen einer im außereuropäischen Ausland vorgenommenen Tätigkeit;
  - Versicherungsfälle in den USA, US-Territorien, Kanada.(Teil B Ziffer I 3.8 HU-Studierendenwerk findet keine Anwendung);
- Ansprüche aus dem Abhandenkommen von Schlüsseln, insbesondere von Gebäude- oder Zimmerschlüsseln des Vermieters, inklusive der daraus resultierenden Folgeschäden.

**3.5 Ansprüche mitversicherter Personen untereinander**

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.4 (3) AHB – Haftpflichtansprüche mitversicherter natürlicher Personen untereinander, und zwar wegen

- Personenschäden;

- Sachschäden.  
Für Sachschäden gilt ein Selbstbehalt von 25 EUR je Schadensfall vereinbart.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers, im Praktikumsbetrieb oder – beim Projekt „Wohnen für Hilfe“ des Vermieters gemäß dem Siebten Sozialgesetzbuch (SGB VII) handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

### **3.6 Tätigkeits- und Mietsachschäden**

3.6.1 Der Versicherungsschutz für **Be- und Entladeschäden, Tätigkeitsschäden im Rahmen des Projekts „Wohnen für Hilfe“** besteht ausschließlich nach Maßgabe des Teils B Ziffer I 3.4.1 (5) HU-Studierendenwerk.

#### **3.6.2 sonstige Tätigkeitsschäden**

Eingeschlossen ist – abweichend von 7.7 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn die Schäden

- durch eine im Rahmen dieses Teils B Ziffer I HU-Studierendenwerk versicherte Tätigkeit des Studierenden an diesen Sachen entstanden sind;
- dadurch entstanden sind, dass der Studierende diese Sachen zur Ausübung der im Rahmen dieses Teils B Ziffer I HU-Studierendenwerk versicherten Tätigkeit (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche oder dgl.) benutzt hat;
- durch eine im Rahmen dieses Teils B Ziffer I HU-Studierendenwerk versicherte Tätigkeit entstanden sind und sich diese Sachen oder – sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt – deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der versicherten Tätigkeit befunden haben.

#### **3.6.3 Mietsachschäden**

3.6.3.1 Mitversichert gilt – abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden

- (1) an fremden Sachen, die der Studierende zur Ausübung der im Rahmen dieses Teils B Ziffer I HU-Studierendenwerk versicherten Tätigkeit von der Hochschule gemietet, geliehen oder gepachtet hat,
- (2) an im Eigentum des Versicherungsnehmers stehenden oder von ihm gemieteten / gepachteten und verwalteten Wohnungen / Wohnräumen, (nicht jedoch an Einrichtungen, Produktionsanlagen und dgl.) welche der Versicherungsnehmer an Studierende zum Zweck ihres Studiums oder einer Tätigkeit im Sinne des Teils B I 3.4.1 (1) bis (3) HU-Studierendenwerk oder zum Bewohnen für die Zeit des Studiums oder sonstigen Ausbildung in einer der unter Teil B Ziffer I 3.1 HU-Studierendenwerk genannten Hochschule (unter-)vermietet oder (unter-)verpachtet hat,

und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden,

3.6.3.2 Das Abhandenkommen von gemieteten, geliehenen, gepachteten beweglichen Sachen gilt mitversichert.

3.6.3.3 **Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz** sind

- (1) Schäden an sowie das Abhandenkommen von Geld, Wertpapieren, Sparbüchern, bargeldlosen Zahlungsmitteln/Geldkarten (z. B. Schecks, Kredit-/EC- / Bank-Karten, Telefonkarten), Bahn- und Fahrkarten, Urkunden, Schmuck- und Pelzsachen, Edelsteinen und Gegenständen aus Edelmetall, Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern, Ausstattungsgegenständen, Kunstgegenständen und Musikinstrumenten, Multimedia- (z. B. Musik-, Video-) und Lichanlagen, EDV-Anlagen, Mobilfunktelefonen, Handhelds, Organizern, Blackberrys, Fotoapparaten, Digitalkameras, Videokameras, Camcordern, elektrischen Werkzeugen (z.B. Bohrmaschinen, Kreissägen), Gebäudeschlüssel, Codekarten zu Gebäuden.
- (2) im Rahmen des Versicherungsschutzes gemäß Teil B Ziffer I 3.6.3.1 (2) HU-Studierendenwerk (also des Versicherungsschutzes für Mietsachschäden an gemieteten, gepachteten Gebäuden, Räumen des Studierendenwerks)

#### Haftpflichtansprüche des Versicherungsnehmers

- wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
- wegen Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;

ferner Rückgriffsansprüche, welche unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfällen fallen;

(3) Ansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung.

3.6.4 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden

3.6.4.1 bei Mietsachschäden gemäß Teil B Ziffer I 3.6.3.1 (2) HU-Studierendenwerk (also an Räumen, Gebäuden des Versicherungsnehmers)

- durch Feuer, Leitungswasser und Abwasser EUR 500.000,00, begrenzt auf EUR 1.000.000,00 für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres;
- durch sonstige Ursachen EUR 50.000,00, begrenzt auf EUR 100.000,00 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10%, mindestens EUR 100,00, höchstens EUR 2.500,00 selbst zu tragen.

3.6.4.2 bei sonstigen Mietsach- und Tätigkeitsschäden i.S.d. Teils B Ziffer I Ziffern 3.6.2 und 3.6.3 HU-Studierendenwerk EUR 7.500,00 je Versicherungsfall.

Von jedem Versicherungsfall hat der Versicherungsnehmer 50 EUR selbst zu tragen.

3.6.5 Soweit Versicherungsschutz über eine andere Versicherung des Versicherungsnehmers oder des Geschädigten besteht, gehen diese Versicherungen vor.

Soweit wegen eines Schadens Versicherungsschutz sowohl über Teil B Ziffer I 3.6.2 als auch Teil B Ziffer I 3.6.3 HU-Studierendenwerk bestünde, findet Teil B Ziffer I 3.6.2 HU-Studierendenwerk keine Anwendung.

### 3.7 Schlüsselerlustrisiko

Versichert ist in Ergänzung von Ziff. 2.2 AHB und abweichend von Ziff. 7.6 AHB die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von Schlüsseln des Versicherungsnehmers (insoweit abweichend von Ziffer 7.4. (1) AHB), der Hochschule gemäß Teil B Ziffer I 3.1 HU-Studierendenwerk, der Hochschule oder des Praktikumsbetriebs i.S.d. Teils B Ziffer I 3.4.1 (3) HU-Studierendenwerk, die den Studierenden im Zusammenhang mit ihrem Studium oder mit ihrer Teilnahme am Praxis-/Auslandssemester oder Praktikums übergeben wurden. Es gelten hierbei ausschließlich Schlüssel von folgenden Gebäuden und Räumlichkeiten als versichert:

- // Hochschul-/Universitätsgebäude
- // Studentenwohnräume des Versicherungsnehmers
- // Gebäude der Praktikumsbetriebe

Der Versicherungsschutz umfasst folgende Kosten:

- Ersatzschlüssel
- Provisorische Sicherungsmaßnahmen und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde,
- notwendiger Austausch von Schlössern und Schließanlagen

**Ausgeschossen bleiben** Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselerlustes (z.B. wegen eines Einbruchs) sowie Haftpflichtansprüche aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden **15.000,00 EUR** im Einzelfall. An jedem Schaden hat sich der Versicherungsnehmer mit **50,00 EUR** zu beteiligen.



### **3.8 Auslandsschäden (Versicherungsfälle oder Ansprüche im Ausland)**

- 3.8.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Studierenden wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle
- (1) aus Anlass der Teilnahme der Studierenden an Praxis-, Auslandssemestern oder Praktika im Ausland im Sinne des Teils B I Ziffer 3.4.1 (3) HU-Studierendenwerk;
  - (2) aus Anlass der Teilnahme der Studierenden an Exkursionen im Sinne des Teils B Ziffer I 3.4.1 (2) HU-Studierendenwerk ins Ausland;
- 3.8.2 Für Versicherungsfälle im Ausland und für Ansprüche aus inländischen Versicherungsfällen, die im Ausland geltend gemacht werden, gilt:

#### **Ausgeschlossen sind**

- (1) Ansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind; eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen (siehe Ziff. 7.9 AHB);
- (2) Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;
- (3) Ansprüche nach den Artikeln 1792 ff., 2270 und damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüche nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder;
- (4) Versicherungsfälle oder Ansprüche im Ausland oder nach ausländischem Recht aus Tätigkeiten der Studierenden im Rahmen des Projekts „Wohnen für Hilfe“.

Aufwendungen des Versicherers für Kosten – abweichend von Ziff. 6.5 AHB – werden als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalls sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

### **3.9 Subsidiaritätsregelung**

- 3.9.1 Besteht für die versicherten Personen Versicherungsschutz über einen anderen Versicherungsvertrag (z.B. Berufs-, Privat-, Betriebs-Haftpflichtversicherung), so sind die Schäden zunächst unter dem anderen Versicherungsvertrag geltend zu machen.

Die Leistungspflicht des Versicherers unter diesem Vertrag besteht nur, wenn und insoweit der anderweitige Versicherer für den Schaden nicht leistet. Kommt es zu einer Leistung aus diesem Versicherungsvertrag, weil der Versicherer des anderweitigen Versicherungsvertrages seine Leistungspflicht gegenüber dem Versicherungsnehmer oder einer versicherten Person bestreitet, so sind diese verpflichtet, etwaige Ansprüche aus dem anderweitigen Versicherungsvertrag an den Versicherer dieses Vertrages abzutreten.

- 3.9.2 **Kein Versicherungsschutz** über diesen Vertrag besteht, soweit die Hochschule, das Land Baden-Württemberg oder eine sonstige juristische Person für den vom Studierenden verursachten Schaden an dessen Stelle haftet.

### 3.10 Risikobegrenzungen und Ausschlüsse

**3.10.1 Nicht versichert ist**, was nicht ausdrücklich in Versicherung gegeben ist oder nicht nach den diesem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen ohne Berechnung eines besonderen Versicherungsbeitrags mitversichert gilt.

**3.10.2 Nicht mitversichert** gelten ferner

- Haftpflichtansprüche aus Praktika, Praktikums-, Auslandssemestern, die nach den für den jeweiligen Studiengang des Studierenden einschlägigen deutschen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften / Richtlinien (z.B. Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, Studienplan) zur Erreichung des Studienziels nicht erforderlich sind, insbesondere solche, die von den Studierenden in eigener Initiative durchgeführt werden;
- Haftpflichtansprüche aus rein privaten oder eigenwirtschaftlichen Tätigkeiten (z.B. Einkauf, Besuch von Wirtschaften zu Privatzwecken oder im Zusammenhang mit Übernachtungen);
- Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, Terrorereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben;
- Haftpflichtansprüche wegen genetischer Schäden;
- die Haftpflicht wegen Schäden durch Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens;
- Haftpflichtansprüche aus dem Halten und Besitz, sowie Inbetriebsetzen oder Lenken von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern, Luft- oder Wasserfahrzeugen, auch von Motorfahrrädern (Mofas), E-Bikes (Zweiräder, die mit oder ohne Muskelkraft betrieben werden können), ferner von Pedelecs (Fahrräder, die mit Muskelkraft und unterstützendem Motor betrieben werden), sofern der Motor die Muskelkraft auch über 25 km/h hinaus unterstützt;
- Luft-, Raumfahrttrisiken, insbesondere also Ansprüche aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Betrieb oder der Sicherung von Luftlandeplätzen, mit Luftfahrtveranstaltungen, ferner Risiken im Zusammenhang mit der Planung, Herstellung, Ausrüstung, Umbau, Reparatur, Wartung, Verkauf, Vermietung, Verleihung von Luft-/Raumfahrzeugen, Raketen, oder von Teilen, die für Luft- / Raumfahrzeuge oder Raketen bestimmt sind (z.B. Aggregate für den Antrieb, die Navigation oder die Steuerung von Luft- / Raumfahrzeugen oder Raketen.
- die Haftpflicht als pharmazeutischer Unternehmer nach den Bestimmungen des Arzneimittelgesetzes oder einschlägiger Bestimmungen im Ausland;
- Haftungsrisiken, für die eine Deckungsvorsorge- oder Versicherungspflicht besteht;
- Haftungsrisiken, die über eine Probandenversicherung nach den Vorschriften des Arzneimittelgesetzes oder des Medizinproduktegesetzes oder ähnlicher Bestimmungen als Pflichtversicherung versicherbar sind;
- Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Konstruktion, Bau und Betrieb von Tunnel, Stollen und Untergroundbahnen, Staudämmen, Unterwasserarbeiten, ferner im Zusammenhang mit Tagebau und Steinbrüchen mit Sprengungen, Arbeiten in Bergwerken (Gruben, Zechen) unter Tage;
- Ansprüche wegen Bergschäden (i.S.d. § 114 BbergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör;
- Ansprüche wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (i.S.d. § 114 BbergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlensäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen;
- Ansprüche aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Herstellung, Verarbeitung, Beförderung, Lagerung, Gebrauch von Sprengstoffen, Waffen, Munition;
- Tätigkeiten im Zusammenhang mit Schiffbau, Schiffsreparaturen, Luftfahrzeugen u.ä.,
- Nuklearrisiken, also Haftpflichtansprüche aus
  - a) Anlagen zur Erzeugung, Aufbereitung, Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufbereitung bestrahlter Kernbrennstoffe;
  - b) Lieferung von radioaktiven Erzeugnissen sowie Behandlung oder Beseitigung von radioaktiven Abfällen jeder Art der oben unter a) erwähnten Anlagen;
  - c) Bearbeitung, Verarbeitung oder sonstige Verwendung von Kernbrennstoffen außerhalb der unter a) erwähnten Anlagen;
  - d) Lieferungen und Leistungen aller Art zur Planung, Errichtung, Benutzung, Inbetriebhaltung, Instandsetzung, zum Abbruch oder zur Beseitigung der unter a) erwähnten Anlagen;
  - e) Beförderung oder Lagerung von Kernbrennstoffen sowie radioaktiven Bestandteilen und Abfällen der unter a) erwähnten Anlagen;
  - f) Herstellung und Bearbeitung von oder Handel mit sonstigen radioaktiven Stoffen (Isotope) im Hauptbetrieb oder als selbständiger Betriebszweig;
- Ansprüche gemäß Ziffer 7.12 AHB (Strahlenrisiken);
- die Haftpflicht als Hersteller, Quasihersteller oder Händler von Tabak oder Tabakprodukten, Mobiltelefonen;
- Deponierisiken, also die Haftpflicht aus der Planung, Errichtung, Betrieb von Abfalldeponien, Abfall- und Sonderabfallverbrennungsanlagen, insbes. die Haftpflicht aus Anlagen zur Endablagerung von Abfällen, auch aus Boden- und Bauschuttdeponien;

- die Arbeitgeberhaftpflicht (Employers Liability) sowie Workers compensation;
- Ansprüche wegen Vermögensschäden aus Tätigkeiten als Finanz-, Immobilien- oder Versicherungsmakler, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer;
- Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers oder bei Praxissemestern, Praktika im Praktikumsbetrieb oder bei Tätigkeiten im Rahmen des Projekts „Wohnen für Hilfe“ im Betrieb des Vermieters gemäß dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden;
- Haftpflichtansprüche aus Schadensfällen in den USA, US-Territorien, Kanada, ferner aus direkten und bekannten indirekten Exporten in die USA, US-Territorien, Kanada.

## **II. Fahrrad- und Garderobeversicherung für Studierende**

(Vertragsnummer: V20/246244/003)

### **1. Versicherte Personen**

1.1 Versichert gelten Studierende folgender Einrichtungen:

- // Albert-Ludwigs-Universität Freiburg
- // Pädagogische Hochschule Freiburg
- // Staatliche Hochschule für Musik Freiburg
- // Hochschule Furtwangen
- // Hochschule Offenburg
- // Hochschule für Öffentliche Verwaltung Kehl
- // Duale Hochschule Baden-Württemberg Villingen-Schwenningen
- // Duale Hochschule Baden-Württemberg Lörrach
- // Evangelische Hochschule Freiburg
- // Katholische Hochschule Freiburg
- // Hochschule für Kunst, Design und populäre Musik
- // Angell Akademie Freiburg GmbH
- // Edith Maryon-Kunstschule, Freiburg
- // ISBA Internationale Berufsakademie Freiburg
- // Steinbeis-Transfer-Institut ISW Business School
- // sonstige Hochschulen, deren Studierende vom Versicherungsnehmer auf der Grundlage von Kooperationsverträgen betreut werden

1.2 Studierende im o.g. Sinne sind

- immatrikulierte Studierende,
- Examenskandidaten, Doktoranden und sonstige Langzeitstudierende, deren Studium in den o.g. Einrichtungen noch nicht mit der Abschluss- bzw. Doktorandenprüfung beendet ist, die jedoch wegen der anfallenden Langzeitstudiengebühr exmatrikuliert sind und noch nicht berufstätig sind,
- wegen Auslandspraktikum, Auslandssemester, Kindererziehungsjahr o.ä. beurlaubte Studierende,
- ausländische (immatrikulierte) Studierende, welche Deutsch als Fremdsprache lernen,
- Kurzzeitstudierende (sog. „Incoming Students“, d.h. Studierende aus Europa und der ganzen Welt, welche auf eigene Verantwortung oder im Rahmen von bilateralen, nationalen oder europäischen Programmen für die Dauer von einigen Monaten oder Jahren an den o.g. Einrichtungen studieren und immatrikuliert sind),

sofern sie den pro Semester anfallenden Sozialbeitrag an das Studierendenwerk entrichtet haben.

### **2. Dauer des Versicherungsschutzes**

Versicherungsschutz innerhalb der Laufzeit dieses Vertrages besteht für die Dauer des jeweiligen Semesters incl. der sich daran anschließenden Semesterferien, also in der Zeit vom 01. April bis 30. September (Sommersemester) bzw. in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. März (Wintersemester). Der Versicherungsschutz beginnt jedoch frühestens mit dem Eingang des vom jeweiligen Studenten zu entrichtenden Sozialbeitrags beim Studierendenwerk und endet spätestens mit dem Zeitpunkt, in dem der Versicherte die Einrichtung endgültig verlässt.

### **3. Versichertes Risiko**

3.1 Gegenstand der Versicherung ist die Beschädigung, Zerstörung und das Abhandenkommen

- (1) von Garderobegegenständen, also von Kleidungsstücken, Brillen, Schirmen, Sturzhelmen, Uhren und Taschen (ohne Inhalt);

- (2) von Lernmitteln, dazu gehören ausschließlich Schreib-/Zeichenutensilien, Lehrbücher, Taschenrechner, Laptops, I-Pads, Organizer;
- (3) von Fahrrädern, auch Pedelecs (Fahrräder, die mit Muskelkraft und unterstützendem Motor betrieben werden), sofern der Motor die Muskelkraft nicht über 25 km/h hinaus unterstützt inklusive Fahrradzubehör;

#### 4. Versicherungssummen

**Höchstersatzleistung für Fahrräder / Pedelecs: EUR 500,00**  
**Höchstersatzleistung für Garderobe: EUR 250,00**

Es wird der Wiederbeschaffungswert am Tage des Eintritts des Schadens ersetzt. Es handelt sich dabei um den Kaufpreis, den der Versicherte aufwenden muss, um eine gleichwertige Sache unter Berücksichtigung von Alter und Abnutzung zu erwerben (Zeitwert). Der Schadenersatz ist jedoch begrenzt auf die vorgenannten Höchstersatzleistungen.

#### 5. Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht für Schadensfälle, die an/in folgenden Einrichtungen eintreten:

- alle der Universität und anderen Hochschulen gehörigen Gebäude mit ihren Instituten, Vorlesungsräumen und angeschlossenen Ausbildungsstätten.,
- alle Einrichtungen des Studierendenwerkes, z. B. Mensen, Aufenthaltsräume,
- Abstellflächen für Fahrräder auf dem Gelände der Universität und anderer Hochschulen,
- Umkleidekabinen und Fahrradabstellplätze bei Sportplätzen des Studierendenwerkes und der Hochschulen (Allgemeiner Hochschulsport);
- Studierendenwohnheime des Studierendenwerkes Freiburg sowie kirchlicher, öffentlicher und privater Träger mit Fahrradkellern und sonstigen Abstellplätzen.

Schadensfälle, die an anderen Orten/Einrichtungen entstehen, gelten nicht mitversichert.

#### 6. Eintritt des Versicherungsfalles

##### 6.1 Ein Versicherungsfall liegt dann vor, wenn

- die Garderobegenstände und Lernmittel in den dafür vorgesehenen Garderoberräumen, Fluren oder Unterrichtsräumen, die der Versicherte zur Teilnahme an Vorlesungen, Prüfungen, Übungen oder aus sonstigen mit dem Studium unmittelbar zusammenhängenden Gründen aufgesucht hat, beschädigt, zerstört, gestohlen worden oder abhandengekommen sind;
- Fahrräder / Pedelecs i.S.d. Teils B Ziffer II 3.1. (3) HU-Studierendenwerk aus Abstellräumen bzw. auf Abstellplätzen im Freien in den beschriebenen Geltungsbereichen beschädigt, zerstört, gestohlen oder sonst abhandengekommen. Voraussetzung ist jedoch, dass die Fahrräder / Pedelecs mit einer handelsüblichen Sperrvorrichtung gesichert sind. Zubehörteile sind nur dann versichert, wenn sie durch eine Kette, Schloss oder Schrauben mit dem Fahrrad / Pedelec fest verbunden sind.

##### 6.2 Hinweise:

- Versicherungsschutz für die auf Sportplätzen des Studierendenwerkes abgelegte Garderobe besteht auch dann, wenn die Ablage aus Mangel an Räumlichkeiten im Freien im Blickfeld des Sportausübenden geschieht.
- Versichert sind auch die Fahrräder, Pedelecs i.S.d. Teils B Ziffer II 3.1. (3) HU-Studierendenwerk und die dazu gehörenden Zubehörteile, wenn diese wegen nicht ausreichender Kellerräume direkt vor den Gebäuden der Studentenwohnräume mit verkehrsüblicher Sicherung abgestellt werden.
- Anderweitige Sachversicherungen gehen diesem Versicherungsvertrag vor.

#### 7. Ausschlüsse

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf:

- Garderobe, Lernmittel und Fahrräder/Pedelecs, die von den Versicherten nach dem Verlassen des Versicherungsortes in den Kleiderablagen bzw. Abstellräumen etc. zurückgelassen werden, es sei denn, dass diese unter Verschluss aufbewahrt sind bzw. der Versicherte die Räumlichkeiten nur kurzfristig verlässt (bis zu einer Stunde);

- Abhandenkommen, Verlust, Beschädigung als Folge von Brand und Explosion, oder Erdbeben, Überschwemmungen oder sonstiger höherer Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben, Aufruhr, Generalstreik, illegalem Streik, Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand, sowie von inneren Unruhen, Terroranschlägen, Krieg oder kriegsähnlichen Ereignissen;
- Abhandenkommen oder Beschädigung von Geld und Geldkarten, Mobilfunktelefonen, Scheck-, Kredit- und Telefonkarten, Wertpapieren, Sparbüchern, Urkunden, Schmucksachen und Fotoapparaten, Musikinstrumenten, Schlüssel, EDV-Anlagen, ausgenommen Laptops und Organizer (Der Verlust von Daten, die in den Laptops, I-Pads und Organizern gespeichert sind, gilt nicht mitversichert).
- Folgeschäden aus der Beschädigung, Vernichtung, Abhandenkommen von Gegenständen.

## 8. Wiedergefundene Sachen

Werden gestohlene oder vertauschte Sachen wiedergefunden, so sind der Versicherungsnehmer und der Versicherte verpflichtet, den Versicherungsnehmer unverzüglich darüber zu unterrichten.

Die Versicherten haben die Wahlmöglichkeit, ob sie die Sachen dem Versicherer überlassen oder gegen die Erstattung der Entschädigung zurücknehmen wollen.

## 9. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

Jeder Schadenfall ist unverzüglich dem Studierendenwerk anzuzeigen. Er kann auch vom Versicherten direkt dem Versicherer gemeldet werden.

Außerdem ist der Versicherte verpflichtet,

- bei Schäden aufgrund von strafbaren Handlungen (z.B. Raub, Diebstahl, Unterschlagung) Anzeige bei der Polizei zu erstatten;
- dem Versicherer jede Auskunft zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfanges der Leistungspflicht erforderlich ist;
- den Entschädigungsanspruch durch Belege nachzuweisen.

# III. Unfallversicherung für Studierende *(Vertragsnummer: V30/246244/002)*

## 1. Vertragsgrundlagen

Es gelten die

- Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen (AUB) – Ausgabe Juni 2010;
- Zusatzbedingungen für die Gruppen-Unfallversicherung (ZB Gruppen-UV 2008);
- Besondere Bedingungen für die Unfallversicherung mit progressiver Invaliditätsstaffel (BB Progression 2008 - 225 Prozent);
- Besonderen Bedingungen für die Versicherung der Kosten für kosmetische Operationen in der Unfallversicherung (BB KosmOp 2008);
- Besondere Bedingungen für die Versicherung von Heilkosten in der Unfallversicherung (BB Heilkosten);
- Besonderen Bedingungen für die Begrenzung der Höchstersatzleistung für einen Kumulschaden (BB Kumulschaden) – Ausgabe Januar 2008;
- Besondere Bedingungen für die Gruppen-Unfallversicherung mit Direktanspruch der versicherten Person (BB Direktanspruch 2010
- nachfolgenden Versicherungsbedingungen.

## 2. Versicherte Personen

### 2.1 Versichert gelten Studierende folgender Einrichtungen:

- // Albert-Ludwigs-Universität Freiburg
- // Pädagogische Hochschule Freiburg
- // Staatliche Hochschule für Musik Freiburg
- // Hochschule Furtwangen
- // Hochschule Offenburg
- // Hochschule für Öffentliche Verwaltung Kehl
- // Duale Hochschule Baden-Württemberg Villingen-Schwenningen
- // Duale Hochschule Baden-Württemberg Lörrach
- // Evangelische Hochschule Freiburg
- // Katholische Hochschule Freiburg

- // Hochschule für Kunst, Design und populäre Musik
- // Angell Akademie Freiburg GmbH
- // Edith Maryon-Kunstschule, Freiburg
- // ISBA Internationale Berufsakademie Freiburg
- // Steinbeis-Transfer-Institut ISW Business School
- // sonstige Hochschulen, deren Studierende vom Versicherungsnehmer auf der Grundlage von Kooperationsverträgen betreut werden

## 2.2 Studierende im o.g. Sinne sind

- immatrikulierte Studierende,
- Examenskandidaten, Doktoranden und sonstige Langzeitstudierende, deren Studium in den o.g. Einrichtungen noch nicht mit der Abschluss- / bzw. Doktorandenprüfung beendet ist, die jedoch wegen der anfallenden Langzeitstudiengebühr exmatrikuliert sind und noch nicht berufstätig sind,
- wegen Auslandspraktikum, Auslandssemester, Kindererziehungsjahr o.ä. beurlaubte Studierende,
- ausländische (immatrikulierte) Studierende, welche Deutsch als Fremdsprache lernen,
- Kurzzeitstudierende (sog. „Incoming Students“, d.h. Studierende aus Europa und der ganzen Welt, welche auf eigene Verantwortung oder im Rahmen von bilateralen, nationalen oder europäischen Programmen für die Dauer von einigen Monaten oder Jahren an den o.g. Einrichtungen studieren und immatrikuliert sind),

sofern sie den pro Semester anfallenden Sozialbeitrag an das Studierendenwerk entrichtet haben.

## 2.3 Dauer des Versicherungsschutzes

Versicherungsschutz besteht innerhalb der Vertragslaufzeit für die Dauer des jeweiligen Semesters incl. der sich daran anschließenden Semesterferien, also in der Zeit vom 01. April bis 30. September (Sommersemester) bzw. in der Zeit vom 01. Oktober bis 31 März (Wintersemester). Der Versicherungsschutz beginnt jedoch frühestens mit dem Eingang des vom jeweiligen Studenten zu entrichtenden Sozialbeitrags beim Studierendenwerk und endet spätestens mit dem Zeitpunkt, in dem der Versicherte die Einrichtung endgültig verlässt.

## 2.4 Versicherungssummen

EUR	50.000,00	Invaliditätsleistung mit Progression 225 %
EUR	10.000,00	Todesfalleistung
EUR	5.000,00	Bergungskosten
EUR	5.000,00	Kosten für kosmetische Operationen
EUR	500,00	Heilkosten (subsidiär)

## 2.5 Versicherungsumfang

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ausschließlich auf solche Unfälle, die nicht als Unfälle im Sinne des Sozialgesetzbuches VII gelten. Im Zweifel ist die Entscheidung des Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung maßgebend.